

Die Gemeinde Gochsheim erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende:

Satzung

über eine Veränderungssperre für das Gebiet des gemäß Aufstellungsbeschluss zu ändernden Bebauungsplans „Atzmann II“

vom 29. März 2023

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung des gemäß Aufstellungsbeschluss vom 28. März 2023 zu ändernden Bebauungsplans „Atzmann II“ wird in dessen Geltungsbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt auf den Umgriff des gemäß Aufstellungsbeschluss des Gemeinderats vom 28. März 2023 zu ändernden Bebauungsplans „Atzmann II“.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 602/4, 1132/3, 1133, 1133/4, 1496, 1496/1, 1538, 1539, 1539/1, 1539/2, 1539/3, 1539/4, 1539/6, 1539/7, 1539/8, 1539/9, 1539/10, 1539/11, 1539/13, 1539/14, 1540/1, 1540/2, 1540/3, 1540/4, 1540/6, 1541/1, 1541/2, 1541/3, 1541/4, 1541/5, 1542/1, 1542/3, 1544, 1545/1, 1545/3, 1545/4, 1545/5, 1545/6, 1545/7, 1545/8, 1548/1, 1548/2, 1555 und 2601/1 der Gemarkung Gochsheim.
- (3) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan vom 20. März 2023, der als Anlage 1 zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist. Die Umrandung des räumlichen Geltungsbereichs ist in diesem Lageplan schwarz-gestrichelt dargestellt.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden, erhebliche oder wesentlich wertsteigende Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 i.V. mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).
- (2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist; spätestens nach Ablauf von zwei Jahren.

Anlagen:

Karte (Anlage 1) zur Satzung.

Gochsheim, den 29. März 2023
Gemeinde Gochsheim

gez.

Manuel Kneuer
Erster Bürgermeister

(Siegel)